



Entscheidung

In der Sache

Sebastian Mennigke (Red Devils Wernigerode)

– **Beteiligter zu 1** –

und

Red Devils Wernigerode

– **Beteiligter zu 2** –

c/o Wernigeröder SV „Rot-Weiß“ e.V.

Gießbergweg 6

38855 Wernigerode

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (unsportliches Verhalten)

am 09.09.2023 in der Partie der 1. FBL Herren - Spiel Nr. 4 - TV Schriesheim gegen Red Devils Wernigerode in Schriesheim

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Der Beteiligte zu 1 wird für die Dauer von 6 Spielen untersagt, an dem Spielbetrieb der 1. FBL Herren von Floorball Deutschland teilzunehmen.**
2. **Dem Beteiligten zu 1 wird ferner bis zur endgültigen Absolvierung der Strafe zu Punkt 1 eine persönliche Sperre für alle anderen Wettbewerbe von Floorball Deutschland oder an denen Floorball Deutschland teilnimmt ausgesprochen. Dies umfasst insbesondere die Spielbetriebe von Floorball Deutschland (bspw. 2. FBL Herren oder Pokal) aber etwaige Landerspiele.**
3. **Der Beteiligte zu 1 hat - unter gesamtschuldnerischen Haftung des Beteiligten zu 2 - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 250,00 zu zahlen.**
4. **Der Beteiligte zu 1 hat - unter gesamtschuldnerischen Haftung des Beteiligten zu 2 - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
5. **Die Entscheidung ist sofort vollziehbar.**
6. **Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 2 REO

I.

Gegen den Beteiligten zu 1 wurde nach einem Fußtritt gegen den Kopf des gegnerischen Torhüters eine Matchstrafe ausgesprochen. Die Schiedsrichter standen unmittelbar neben der Szene und haben diese bewusst wahrgenommen.

Rechtliches Gehör wurde gewährt (§ 6a Abs. 2 REO). Eine ungekürzte Videoaufzeichnung des Spiels lag der erkennenden Kammer vor und wurde in Augenschein genommen.

Bezüglich des Vortrags, insbesondere der eingereichten Stellungnahmen, und weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Zu 1 – 3

Der Beteiligte zu 1 hat sich mit dem Fußtritt eines Vergehens nach Ziffer 6.14 Nr. 3 SPRGK 2022 schuldig gemacht.

In Anbetracht des dem Beteiligten zu 1 vorzuwerfenden Verhaltens ist die Mindeststrafe um 5 weitere Spiele der 1. FBL Herren (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13 Nr. 2 SPRGK 2022) zu erhöhen. Zudem war aufgrund der Härte des Vergehens eine persönliche Sperre auch für andere Wettbewerbe auszusprechen (§ 15 Abs. 4 lit b und c REO i.V.m. Ziffer 6.13 Nr. 2 SPRGK 2022). Die Geldstrafe war deutlich über die Mindeststrafe hinaus auf EUR 250,00 (§ 15 Abs. 1 REO i.V.m. § 8 GBO) hochzusetzen. Die Mithaftungsnahme des Beteiligten zu 2 ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht nach Überzeugung der erkennenden Kammer fest, dass durch den Beteiligten zu 1 eine äußerst gefährliche Situation erzeugt wurde und nur mit Glück bei dem Gegenspieler keine schlimmen bleibenden Verletzungen verblieben sind. Am Boden liegend und in dem Bewusstsein, dass der ebenfalls am Boden liegende Gegenspieler (Torhüter) sich in unmittelbarer Nähe befand, führte er eine schwungvolle – mit geraden Bein ausgeführten – Tritt knapp über dem Körper aus. Ihm musste hierbei bewusst sein, zumindest nahm er es billigend in Kauf, den Gegenspieler am Kopf zu treffen. Denn es musste dem Beteiligten zu 1 klar sein, dass der Gegenspieler (Torhüter) versuchen wird – aufgrund des noch laufenden Spiels - den Ball im Auge zu behalten und hierzu den Kopf hebt. Der Tritt gleicht hierbei nicht dem Versuch eines Aufstehens, da dies, wie durch den Beteiligten zu 1 auch später ausgeführt, mit angewinkeltem Bein (um mehr Stabilität zu haben) erfolgt.

Die erkennende Kammer verkennt bei dem gewählten Strafmaß nicht die (womögliche) Einsicht und etwaiges Vorverhalten. In der Stellungnahme des Beteiligten zu 1 ist keine tätige Reue erkennbar. Zwar entschuldigt sich der Beteiligte zu 1 und formuliert Reue, allerdings zeigt er mit weiteren Äußerungen zu hypothetischen Verläufen (u.a. Schiedsrichter hätte vorher abpfeifen müssen), dass er das Ausmaß seines Tuns nicht vollends verinnerlicht hat. Denn auch ohne hypothetische Verläufe ist er für sein Handeln allein selbst verantwortlich. Im Ergebnis liegt kein Element vor, das ein derartiges Verhalten auch nur im Ansatz rechtfertigt. Aufgrund der Schwere und Vehementes des Tritts war neben der Spielsperre in der 1. FBL Herren auch eine persönliche Strafe über diesen Zeitraum auszusprechen. Diese Zeit soll dem Beteiligten zu 1 dienen, ausführlich über sein Verhalten und deren Auswirkungen nachzudenken.

Zu 4

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 REO. Die Mithaftungsnahme des Beteiligten zu 2 ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Zu 5

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 23 REO.

Zu 6

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegt werden. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



Julia Bran
Beisitzerin



Thomas Löwe
Beisitzer